

Allernädigst privilegirtes
Leipziger Tageblatt.

No. 150. Montag, den 29. Mai 1820.

Nachricht, die neue Handelsabgaben-Einrichtung in Leipzig betreffend.
(Auszug aus dem Königl. Sächs. Publikandum vom 18. März 1820.)

1.
Vom ersten August 1820 an wird nur Eine, gegen die zeitherigen Sätze sehr verminderte Waarenabgabe in Leipzig erhoben, welche Alles, was zeither unter dem Namen der Landaccise und Imposten, der Waagepflicht, der General- Accise und Tranksteuer (vom Getränke), des alten und neuen Waagegeldes und der verschiedenen Kriegskontributionen, von Handelsgütern zu entrichten war, unter sich begreift.

2.
Die Abgabe wird blos von eingehenden Waaren nach acht verschiedenen Tariffätzen, zur Hälfte an die königliche, zur Hälfte an die städtische Kasse, welche beide in einem Locale (vor dem Halle'schen Thore) vereinigt sind, entrichtet. Ausgehende und auf Eisener Axe durchgehende Güter sind frei, auch unterliegen erstere keiner Art von Regie- Behandlung.

3.
Die Tarif-Sätze von Eingangsgütern sind im wesentlichen folgende:

Vom Brutto-Centner.

I. Zwei Thaler 12 Gr.

Hierunter gehören: Seide, seidene Manufakturwaaren (inclusive seidene Tücher, Bänder u. a. Posamentierwaaren), halbseidene Waaren, die eine ganz seidene Kette und blos leinernen oder baumwollenen Durchschuß haben, oder bei denen die Kette von Baumwolle oder Leinen, der Durchschuß aber ganz von Seide ist), Flor, Battist, Cochenille, Carmin, Safran, Vanille, Gold und Silberwaaren, goldne und silberne Uhren, Gemälde, Kupferstiche, Landkarten, Spitzen, ausländisches Porzellan &c.

II. Ein Thaler 8 Gr.

Hierunter gehören: Galanterie- und Quincailierewaaren, Pugmacherwaaren, Indigo, Eyerdunen, — englische, französische, niederländische und niederrheinische Tuche, Casimir — Wein und Brantwein, Araf, Rum &c. (zum eigenen Verbrauch geben diese Getränke 2 Thaler pr. Ctnr. böhmische Stein u. s. w.)

III. Ein Thaler.

Hierunter gehören: Bronzewaaren, Afabaster- und Marmorwaaren, Bernstein und Bernsteinwaaren, Macisnüsse und Blumen, englisches Bier, Rumme, lackirte Blechwaaren, Tombak- und Bronzewaaren, plattirte Waaren, Eisenbeinwaaren u. s. w.

IV. Sechzehn Groschen.

Hierunter gehören: Baumwollene und Schafwollene Manufacturwaaren (sofern nicht einzelne Artikel in andern Klassen besonders angelegt sind), Rauchwaaren, Lederwaaren, (exclusiv der ordinären Riemen, Sattler- und Schuhmacherwaaren), Filzhüte, Kameel- Türkisch-Baumwollen und Wollen-Garn, Regen- und Sonnenschirme, musikalische, chirurgische, mathematische und andere Instrumente, englische und französische kurze Waaren, feinere Gewürze (als Zimmet und Zimmetblüthen, Cassia, Cordamum &c.) Eubeben, Thee, Parfümerien, China, Pastor-Geiß- und Kameelhaare &c. Elfenbein, Fischbein, Fischhäute, ausländische Fayence und Steingut, belegtes Spiegelglas, englische und französische Glaswaaren, Meerschäum und dergleichen Köpfe u. s. w.

V. Zwölf Groschen.

Hierunter gehören: Luche (exclusiv der unter II. genannten Gattungen,) Tüffel und Kalzmuck, weißes Wachs und Wachswaaren, Zinnwaaren, Messing und Messingwaaren, Kupfer und Kupferwaaren, amerikanischer Tabak (mit Ausnahme des brasilianischen), Cigarren und Carotten, Bettfedern, Strohwaaren, Späteriwaaren, hölzerne Pfeifenköpfe, ordinäre Sattler-Riemen- und Schuhmacherwaaren.

VI. Acht Groschen.

Hierunter gehören: Barchent, Fries, Flanel, Leinwand, feines Garn, Zwirn, Zwillisch, Stahlwaaren deutscher Fabrik, Armaturen, Häute aller Art (exclusiv Wildhäute), Leder aller Art, Baumwolle, Schafwolle, Thierhaare zum Ausstopfen, Schweinsborsten, Zinn,

Quecksilber, Zinnober, außereuropäische Tischlerhölzer, Tischlerwaaren, Papiertapeten und bunte Papiere — Italienerwaaren und dahin gehörige Delicatessen, geräuchertes und gesalznes Fleisch, Federposen und Riele u. s. w.

VII. Sechs Groschen.

Hierunter gehören Kolonial- Farb- und Drogueriwaaren insgemein, (mit Ausnahme der besonders angelegten Artikel,) Tabak (mit Ausnahme des amerikanischen,) Speiseöhl aller Art, Reis, Schießpulver, Papier insgemein, rohes gelbes Wachs, Talglichte, Seife, Nürnberger und Sonneberger kurze Waaren, Stuhlrohr, rohe Schildkrötenhäuten u. s. w.

VIII. Vier Groschen.

Hierunter gehören: Syrup, Thran, getrocknete und geräucherte Fische, Alaun, Vitriol, Vitriolöl, Hanf-Lein- und Rübol, Cigorien, Farbholzer, grobe Holzwaaren, Stahl, Eisen, Eisen- und Blechwaaren, Glaswaaren, (außer englischen und französischen,) Sämereyen, Potasche, Chorinthen, Citronen, Apfelsinen, getrocknete Früchte, Horn, — Bücher, Manuslatur, Packpapier — Töpfergeschirr u. s. w.

Einige Gegenstände werden nach der Stückzahl vernommen, z. B. Pferde mit 1 Thaler, Wagen, nach Verschiedenheit mit 1 Thlr. bis 6 Thlr. pr. Stück.

Inländische Manufakte und Fabrikate, mit Landaccis-Passirscheinen versehen, entrichten nur die Hälfte des städtischen Abgabenthails, also den vierten Theil des ganzen Tarifsaßes.

4

Bei der großen Verminderung in diesen neuen Abgabensätzen findet eine Restitution für

sogenannte Retourgüter nicht Statt; eben so wenig von wieder aufgegangenen Getränken.

5

Ausländische, nach Leipzig gehende, und mit gehörigen Frachtbriefen dahin versehene Waaren sind von der Grenzaccise frei, müssen jedoch in den Grenz-Einnahmen, unter Vorzeigung der Frachtbriefe declarirt werden.

6

Jeder nach Leipzig bestimmten Waarensendung, groß oder klein, muß ein vom Absender ausgestellter, vom Fuhrmanne selbst mitzubringender Frachtbrief beigefügt seyn, worin jedes einzelne Frachtstück nach Zeichen, Gewicht und Inhalt richtig angegeben ist. Fehlt diese schriftliche Deklaration, so wird (da mündliche Deklarationen nicht angenommen werden,) jedes Frachtstück geöffnet und untersucht. Sind die Frachtbriefe hinsichtlich der Inhalts-Angabe nicht bestimmt genug, so wird das Frachtstück nach dem höchsten Tarifsatz vernommen, vorbehaltlich der Nachweisung des Gegentheils durch Eröffnung des Frachtstückes. Jedes Frachtstück, auch was mit der Post oder Extrapost eingeht, ist der Verwiegung, und nach Ermessen des Accis-Amtes, der Eröffnung unterworfen. Jedoch werden Güter, welche mit der ord. Post ankommen, und ohne Hinwegnahme aus dem Postgewahrsam, wenn auch unter anderer Adresse, mit der Post weiter versendet werden; als durchgehend betrachtet.

7

Was der Fuhrmann, so wie der Waarenempfänger, bei Ankunft der Waare zu beobachten hat, ist mittelst sehr einfacher Regie-

Vorschriften bestimmt. Nur der wirkliche Empfänger kann (in Person oder durch seine Leute, welches aber Personen vom Handelsstande seyn müssen), das Freimachen besorgen, und muß dabei, unter eigener Verantwortlichkeit, richtig angeben, ob er selbst, oder welches andere hiesige oder zur Messe kommende Handelshaus, Eigenthümer der Waaren sey. Die zeither öfter hierzu gebrauchten sogenannten Freimacher von Profession werden nicht zugelassen.

8

Den Regie-Offizianten ist die gimpflichste Behandlung und die schleunigste Abfertigung der Accisanten und Fuhrleute eingeschärft und die Annahme von Accidenzien, Geschenken &c. streng untersagt. Dahingegen werden Defraudationen mit Konfiskation der betreffenden Frachtstücke — und überdieß bei Fuhrleuten; welche für Durchgang declarirte Waaren heimlich abladen, mit Konfiskation des Geschirrs bestraft.

Nachricht an das Publikum.

Mittwoch den 31sten Mai, Freitag den 2. Juni und Sonntag den 4. Juni, wird uns der durch viele öffentliche Blätter bereits bekannte Indianische Equilibrist, Herr Cauleau aus Madras, im hiesigen Schauspielhause, nach dem Schlusse der an diesen Tagen aufzuführenden Stücke, mit seinen Kunstfertigkeiten unterhalten. Da derselbe zwei Jahre lang die Aufmerksamkeit von ganz London gefesselt, in Wien auf dem Hoftheater, dem Theater an der Wien und im Redoutensaale über 30, und neuerdings auf dem Hoftheater zu Dresden so wie vor Sr. Majestät dem Kö-

nige 6 Vorstellungen mit dem außerordentlichen Beifall und bei dem größten Zudrange gegeben hat, so sind wir zu sehr großen Erwartungen von ihm berechtigt. Er soll durch seine unbeschreibliche körperliche Geschicklichkeit und Stärke ein acht nationelles und ganz neues Schauspiel gewähren, das selbst den Gebildeten befriedigen soll.

Ernst Müller, Redakteur.

Musikalische Aufführung. Der Unterzeichnete beehrt sich mit der Anzeige, daß er den 1sten Juni d. J. Abends halb 6 Uhr, die Schöpfung von Haydn, wobei ihn die resp. Mitglieder des Musikvereins und der Lyra, und namentlich der Königl. Sächs. Hofopernsänger, Herr Gerstäcker, gütigst unterstützen wollen — mit stark besetzten Chören und Orchestern in der hiesigen Universitätskirche aufzuführen wird. — Die Entreebillets à 12 Gr. in das Schiff der Kirche, à 3 Gr. auf die Emporkirchen sind bei Hrn. Friedrich Hofmeister auf der Grimma'schen Gasse, so wie den Tag der Aufführung am Eingange der Kirche zu bekommen. August Pohlenz, Universitäts-Organist.

Erstes Concert in der grünen Linde,
heute den 29sten Mai, wozu alle seine verehrten Gönner ganz ergebenst einladet
der Buchheim'sche Musikverein.

Vermietung. Zu Michael d. J. ist in Nr. 365 auf der Katharinenstraße, ein freundliches Familienloos von 7 Stuben 6 Kammern nebst Zubehör, an eine stille Familie zu vermietten, und das Nähere darüber in der 2ten Etage bei dem Besitzer des Hauses zu erfahren.

Chorzettel vom 28sten Mai.

Grimma'sches Chor. U.

Gestern Abend.

Dr. Hofr. Garnier, v. Kassel, v. Dresd., v. d. 7
Dr. Rfm. Green, v. Dresden, pass. durch 11
Dr. Graf v. Schulenburg, von Sagan, im
Hot. de Baviere 12

Vormittag.

Die Dresdner r. Post 6
Dr. Stadtschreiber Köhler, v. Wurzen, v. d. 7

Nachmittag.

Er. Excell. Dr. Civilgouverneur u. wirklicher
Staatsrath v. Krüdner, aus Petersburg, im
Hot. de Russie 4

Halle'sches Chor. U.

Vormittag.

Dr. Rfm. Reuß, v. London, im H. de Prusse 10

Nachmittag.

Eine Estafette v. Grensitz 2
Dr. Bockler, R. Pr. Cour., v. Berlin, v. d. 5
Dr. Salinger, v. Frankf. a. M., im Hotel
de Baviere 5

Kanstädter Chor. U.

Gestern Abend.

Dr. Rfm. Hartwig, v. Mühlhausen, im g. Abl. 7
Die Hamburger r. Post 8

Vormittag.

Die Jena'sche f. Post 4
Dr. Rfm. Riedner, v. Raumburg, Nr. 17 7

Nachmittag.

Dr. Rfm. Geier, v. Raumburg, b. Kühn 4
Dr. Hofr. Schärff, v. Schottleben, im H.
de Russie 4

Peter Chor. U.

Gestern Abend.

Auf der Schneeberger Post: Dr. Apoth. Kun-
ger, v. Glaucha, v. d., und Dr. Stad.
Wolf, v. Johanneorgensstadt zurück 6

Die Coburger f. Post 10
Dr. Rfm. Geier, v. Bremen, im H. de Russie 11

Vormittag.

Dr. Rath John, v. Gera, b. Dr. Brunert 9
Dr. Rfm. Dehler, v. Grimmitzschau, in den
3 Königen 11

Nachmittag.

Die Nürnberger r. Post 4